

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer zollrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

Das wirtschaftliche Bedürfnis zur Aufrechterhaltung der Freizone Cuxhaven steht in keinem sinnvollen Verhältnis zum administrativen und personellen Aufwand der Wirtschaftsbeteiligten und der Zollverwaltung, insbesondere, weil sich im Rahmen von Änderungen des europäischen Zollrechts die Regelungen zu Formalitäten in Freizonen denen in anderen Seehäfen, die keinen Freizonenstatus besitzen, angeglichen haben.

Die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG als Betreiberin der Freizone Cuxhaven hat vor diesem Hintergrund die Aufhebung des Freizonenstatus beantragt.

Zudem besteht aufgrund umfangreicher Änderungen des europäischen Zollrechts in den letzten Jahren Anpassungsbedarf hinsichtlich nationaler Zollvorschriften.

B. Lösung; Nutzen

1 Lösung

Mit diesem Gesetz wird die Freizone Cuxhaven aufgehoben.

Einzelne Regelungen der Abgabenordnung (AO), des Zollverwaltungsgesetzes (ZollVG) und des Gesetzes zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte und des Protokolls und der Abkommen betreffend die in der Bundesrepublik Deutschland errichteten internationalen militärischen Hauptquartiere (Truppenzollgesetz – TrZollG) werden unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Ausgestaltung von Blanketten zur Bewehrung des Unionsrechts (EU-Blankette) an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) angepasst. Im ZollVG werden überdies die Vorgaben weiterer EU-Regelungen national umgesetzt.

2 Nutzen

Durch die Auflösung der Freizone können derzeit gebundene Ressourcen des Betreibers freigegeben werden. So entfallen Aufwendungen für die zollsichere Umfriedung der Freizone, die bisher durch den Betreiber der Freizone getragen

wurden. Durch die Aufhebung wird auch ermöglicht, dass die bisher im Freihafen befindlichen Flächen wirtschaftlicher genutzt werden können.

Die im Gesetz bestehenden Ahndungsnormen werden aktualisiert und insbesondere die Verweisungen an das nunmehr geltende Recht angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund (Zollverwaltung und ITZBund) entstehen durch das Gesetz im Jahr des Inkrafttretens Ausgaben in Höhe von 133.000 Euro, in den folgenden Jahren jährlich 264.000 Euro. Dem gegenüber wird im Jahr des Inkrafttretens mit Mehreinnahmen in Höhe von 50.000 Euro und in den folgenden Jahren mit jährlich 68.000 Euro gerechnet.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 167.000 Euro.

Umstellungsaufwand im Zusammenhang mit der Aufhebung der Freizone Cuxhaven für die öffentlichen Haushalte entsteht nicht. Der Betreiber hat zugesagt, die Kosten für einen Rückbau des Zollzauns zu übernehmen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER



Berlin, 17. Juli 2024

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und
zur Änderung weiterer zollrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer zollrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Artikel 1	Gesetz zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven
Artikel 2	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 3	Änderung des Zollverwaltungsgesetzes
Artikel 4	Änderung des Truppenzollgesetzes
Artikel 5	Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes
Artikel 6	Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002
Artikel 7	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1**Gesetz zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven**

§ 1

Der Freihafen (die Freizone) Cuxhaven wird aufgehoben.

Artikel 2**Änderung der Abgabenordnung**

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 178 Absatz 2 Nummer 6 wird das Wort „Nichtgemeinschaftswaren“ durch das Wort „Nicht-Unionswaren“ ersetzt.
2. In § 215 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird das Wort „Gemeinschaftswaren“ durch das Wort „Unionswaren“ ersetzt.
3. In § 373 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder gewerbsmäßig durch Zuwiderhandlungen gegen Monopolvorschriften Bannbruch begeht“ gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „(Absatz 4) in das oder aus dem Zollgebiet der Union sowie in die oder aus den Freizonen verbracht werden. Dies gilt nicht für den öffentlichen Schienenverkehr und den Luftverkehr.“ durch die Wörter „nach Absatz 4 Satz 1 oder über Zollflugplätze in das oder aus dem Zollgebiet der Union sowie in eine oder aus einer Freizone verbracht werden. Dies gilt nicht für den öffentlichen Schienenverkehr.“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sofern Waren, die dem Zollstraßenzwang nach Absatz 1 Satz 1 unterliegen, auf Wasserstraßen in das oder aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, darf mit Wasserfahrzeugen bei der Einfahrt nur an Zolllandungsplätzen angelegt, bei der Ausfahrt nur von einem solchen abgelegt werden. Mit den Wasserfahrzeugen darf nicht ohne zollamtliche Genehmigung auf der Zollstraße mit anderen Fahrzeugen oder mit dem Land in Verbindung getreten werden.“
 - d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Zollandungsplätze“ durch das Wort „Zolllandungsplätze“ ersetzt.
2. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.
3. In § 10 Absatz 3a Satz 1 wird das Wort „Nichtgemeinschaftswaren“ durch das Wort „Nicht-Unionswaren“ ersetzt.
4. In § 12c Absatz 1 werden die Wörter „Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Innern und für Heimat“ ersetzt.
5. In § 19 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Erlaß“ durch das Wort „Erlass“ ersetzt.
6. In § 28 Absatz 2 wird das Wort „Zollverschluß“ durch das Wort „Zollverschluss“ ersetzt.
7. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Verfahrensermächtigung für die elektronische Kommunikation

(1) Die Generalzolldirektion kann durch Verfahrensanweisung die Voraussetzungen und Einzelheiten, insbesondere die Verfahren und deren Bedienung, sowie technische Einzelheiten für den nach Artikel 6 Absatz 1 des Zollkodex der Union erforderlichen Austausch von Informationen mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung bestimmen.

(2) Datenübermittler haben die nach Absatz 1 für den jeweiligen Zeitraum bestimmten Vorgaben einzuhalten und die Verfahren ordnungsgemäß zu bedienen.“

8. § 29 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Gemeinschaften“ wird durch das Wort „Union“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe a wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Union“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Union“ ersetzt.
9. In § 30 wird jeweils das Wort „Schifffahrt“ durch das Wort „Schiffahrt“ ersetzt.
10. In der Überschrift zu Teil IX werden die Wörter „Steuerordnungswidrigkeiten, Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten im Reiseverkehr“ durch das Wort „Bußgeldvorschriften“ ersetzt.
11. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 oder § 3 Absatz 1 eine Ware verbringt,
2. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 1 mit einem Wasserfahrzeug anlegt oder ablegt,
3. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 mit einem anderen Fahrzeug in Verbindung tritt,
4. entgegen
 - a) § 5 Absatz 1 Satz 1 oder
 - b) § 12a Absatz 1 Satz 1eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen
 - a) § 5 Absatz 1 Satz 1 oder § 10 Absatz 4a Satz 1 oder
 - b) § 12a Absatz 5 Satz 1eine Postsendung, einen Beleg, eine Urkunde oder ein Dokument nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 1 Satz 2, 3, 4 oder 6, jeweils auch in Verbindung mit § 10 Absatz 2, oder nach § 12a Absatz 2 Satz 1 zuwiderhandelt,
7. entgegen § 10 Absatz 4 Satz 1 Zutritt nicht gewährt,
8. entgegen § 12a Absatz 6 Satz 3 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
9. entgegen § 12e Absatz 2 Satz 1 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbringt,
10. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 einen Bau errichtet oder ändert,
11. entgegen § 18 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3, einen Arbeitsplatz oder einen dort genannten Platz benutzt,
12. entgegen § 21 Satz 1 in einer Freizone wohnt,
13. entgegen § 22 Satz 1 einen Bau errichtet, ändert oder verwendet,
14. einer Rechtsverordnung nach § 23, § 25 Absatz 2 oder § 28 Absatz 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist oder
15. entgegen § 25 Absatz 1 Satz 1 einen Handel betreibt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Artikel 18a Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 oder 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1; L 123 vom 15.5.1997, S. 25; L 121 vom 14.5.2015, S. 28), die

zuletzt durch die Verordnung (EU) 2021/785 geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/345 der Kommission vom 10. März 2016 zur Festlegung der Häufigkeit von Containerstatusmeldungen, des Datenformats und der Übermittlungsmethode (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 38) eine Containerstatusmeldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S.1; L 287 vom 29.10.2013, S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2; L 317 vom 1.10.2020, S. 39), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/632 (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 54) geändert worden ist, verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 139 Absatz 1, auch in Verbindung mit Artikel 245 Absatz 1 oder Artikel 248 Absatz 2, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1, eine dort genannte Ware nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gestellt oder
2. entgegen Artikel 139 Absatz 7 eine dort genannte Ware entfernt.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6; L 435 vom 23.12.2020, S. 79) verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 einen dort genannten Barmittelbetrag nicht oder nicht bis zum Zeitpunkt der Ein- oder Ausreise anmeldet oder Barmittel nicht oder nicht zum Zeitpunkt der Kontrolle zur Verfügung stellt oder
2. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 4 Absatz 1 Satz 1 zuwiderhandelt.

(5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer anderen als in Absatz 3 genannten unmittelbar geltenden Vorschrift der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 oder einer unmittelbar geltenden Vorschrift der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 oder der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zuwiderhandelt, die der zollamtlichen Überwachung dient und die inhaltlich

1. einem in Absatz 1
 - a) Nummer 1 bis 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 bis 8, 10 bis 13 oder Nummer 15,
 - b) Nummer 4 Buchstabe b,
 - c) Nummer 5 Buchstabe b oder Nummer 9

bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht oder

2. einer Regelung entspricht, zu der die in Absatz 1 Nummer 14 genannten Vorschriften ermächtigen, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 8 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 Buchstabe b, der Absätze 4 und 5 Nummer 1 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 5 Buchstabe b und Nummer 9 und des Absatzes 5 Nummer 1 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

(7) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Hauptzollamt.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 5 geahndet werden können.

(9) Die Hauptzollämter und ihre Beamten haben bei Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 5 dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; die Beamten sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.“

12. § 31a wird aufgehoben.
13. In § 2 Absatz 5, § 4 Absatz 2 Satz 2, § 6 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b, § 10 Absatz 2 und 3 Satz 1, § 12 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 14 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 4, § 22 Satz 3 und in § 29 Absatz 2 wird jeweils das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
14. In § 6 Absatz 3 Nummer 1 und 3 und in § 29 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.
15. In § 10 Absatz 5, § 14 Absatz 4 Satz 2, § 15 Absatz 3 und 5 Satz 2 und 3, § 16 Absatz 1, § 17 Absatz 4 Satz 1 sowie § 19 Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Truppenzollgesetzes

Das Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu den §§ 3 und 8 wird jeweils das Wort „Nichtgemeinschaftswaren“ durch das Wort „Nicht-Unionswaren“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu den §§ 9 und 10 wird jeweils das Wort „Gemeinschaftswaren“ durch das Wort „Unionswaren“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 16 werden die Wörter „Zuführung zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung“ durch die Wörter „Überführung in ein Zollverfahren“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu § 20 werden die Wörter „mit wirtschaftlicher Bedeutung“ gestrichen.
 - e) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„Schlussvorschriften 24“.
 - f) Die Angabe zu § 26 wird wie folgt gefasst:
„Bußgeldvorschriften 26“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 8 und 9 werden wie folgt gefasst:
 - „8. Zollkodex der Union: die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013 S. 1; L 287 S. 90; L 267 vom 30.9.2016, S. 2; L 317 vom 1.10.2020, S. 41), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/2399 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1) geändert worden ist;
 9. Delegierte Verordnung zum Zollkodex: die Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; L 264 vom 30.9.2016, S. 44; L 101 vom 13.4.2017, S. 164; L 192 vom 30.7.2018, S. 62; L 387 vom 19.11.2020, S. 24), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/634 (ABl. L, 2024/634, 20.2.2024) geändert worden ist;“.

- b) Nach Nummer 9 werden die folgenden Nummern 9a und 9b eingefügt:
- „9a. Durchführungsverordnung zum Zollkodex: die Verordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558; L 101 vom 13.4.2017, S. 166; L 157 vom 20.6.2018, S. 27; L 387 vom 19.11.2020, S. 31), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/635 (ABl. L, 2024/635, 20.2.2024) geändert worden ist;
 - 9b. Übergangsverordnung zum Zollkodex: die Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (ABl. L 69 vom 15.3.2016, S. 1; L 101 vom 16.4.2016, S. 33; L 121 vom 11.5.2016, S. 1; L 101 vom 13.4.2017, S. 177; L 281 vom 31.10.2017, S. 34; L 96 vom 5.4.2019, S. 55; L 203 vom 26.6.2020, S. 1; L 387 vom 19.11.2020, S. 26), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/234 (ABl. L 63 vom 23.2.2021, S. 1) geändert worden ist;“.
- c) In Nummer 15 werden die Wörter „Gemeinschaft nach Artikel 3 des Zollkodex“ durch die Wörter „Union nach Artikel 4 des Zollkodex der Union“ ersetzt.
- d) In Nummer 20 werden die Wörter „in der Zollkodex-Durchführungsverordnung“ durch die Wörter „im Anhang B-01 der Delegierten Verordnung zum Zollkodex“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Gemeinschaft im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 dritter Anstrich des Zollkodex“ durch die Wörter „Union im Sinne des Artikels 4 fünfter Anstrich des Zollkodex der Union“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „und Nichterhebungsverfahren“ gestrichen und werden nach dem Wort „Zollkodex“ die Wörter „der Union“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „und die Zollkodex-Durchführungsverordnung“ durch die Wörter „der Union, die Delegierte Verordnung zum Zollkodex und die Durchführungsverordnung zum Zollkodex“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird das Wort „Nichtgemeinschaftsware“ durch das Wort „Nicht-Unionsware“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 4 erster Halbsatz werden die Wörter „Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung“ durch die Wörter „besonderen Verfahrens“ und die Wörter „Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung“ durch die Wörter „besonderen Verfahren“ ersetzt.
 - bb) In den Nummern 5 und 6 werden jeweils die Wörter „Nichterhebungsverfahren oder Freizonen“ durch die Wörter „besonderen Verfahren“ ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Vereinfachte Zollanmeldung

Die Vorschriften des Zollkodex der Union, der Delegierten Verordnung zum Zollkodex und der Durchführungsverordnung zum Zollkodex zur vereinfachten Zollanmeldung von Waren zum zollrechtlich freien Verkehr gelten für die Zollanmeldung zur Truppenverwendung nach § 4 Absatz 1 Nummer 8 entsprechend.“

6. In § 8 Satz 3 wird das Wort „Nichterhebungsverfahren“ durch die Wörter „besonderen Verfahren“ ersetzt.
7. In der Überschrift zu § 9, in Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 vor Nummer 1 sowie in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Gemeinschaftswaren“ durch das Wort „Unionswaren“ ersetzt.
8. In der Überschrift zu § 10 sowie in Satz 1 wird jeweils das Wort „Gemeinschaftswaren“ durch das Wort „Unionswaren“ ersetzt.
9. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eine neue zollrechtliche Bestimmung erhalten“ durch die Wörter „in ein Zollverfahren übergeführt werden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Zollkodex“ die Wörter „der Union“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „einer neuen zollrechtlichen Bestimmung zuführen“ durch die Wörter „in ein Zollverfahren überführen“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Zuführung zu einer anderen zollrechtlichen Bestimmung“ durch die Wörter „Überführung in ein Zollverfahren“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 und 4 werden jeweils die Wörter „einer zulässigen zollrechtlichen Bestimmung zuführen“ durch die Wörter „in ein Zollverfahren zu überführen“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Zuführung von Einfuhrwaren eines Bewilligungsinhabers im Sinne des § 3 Absatz 2 zu einem anderen Zollverfahren gelten die Vorschriften des Zollkodex der Union, der Delegierten Verordnung zum Zollkodex und der Übergangsverordnung zum Zollkodex entsprechend.“
11. In § 18 Absatz 1 vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 17 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
12. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und der Zollkodex-Durchführungsverordnung“ durch die Wörter „der Union, der Delegierten Verordnung zum Zollkodex und der Übergangsverordnung zum Zollkodex“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Nr. 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ ersetzt.
13. In der Überschrift zu § 20 werden die Wörter „mit wirtschaftlicher Bedeutung“ gestrichen.
14. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gemeinschaftsrechts“ durch das Wort „Unionsrechts“ ersetzt.
15. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und der Zollkodex-Durchführungsverordnung“ durch die Wörter „der Union, der Delegierten Verordnung zum Zollkodex, der Durchführungsverordnung zum Zollkodex und der Übergangsverordnung zum Zollkodex“ ersetzt.
16. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Schlussvorschriften

Soweit die Artikel 71 bis 73 des Zusatzabkommens für Organisationen, Unternehmen und für ihre Angestellten sowie für technische Fachkräfte die gleiche Behandlung oder die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen wie für eine Truppe und Mitglieder eines zivilen Gefolges im Sinne des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens vorsehen, gilt dieses Gesetz entsprechend.“

17. § 25 Absatz 1 Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit den nach den Nummern 1, 3, 5 oder 6 getroffenen Regelungen näher bestimmen.“

18. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 13 Absatz 2 Satz 1 eine dort genannte Ware einer neuen zollrechtlichen Bestimmung zuführt oder diese ausführt,
2. entgegen § 16 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 16 Absatz 2, eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder eine Einfuhrware nicht oder nicht rechtzeitig gestellt,
3. entgegen § 16 Absatz 3 eine Einfuhrware übergibt,
4. entgegen § 17 Absatz 1 eine Einfuhrware verwendet oder
5. einer Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 5 einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung nach § 25 Absatz 1 Nummer 7 zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Union zuwiderhandelt, die inhaltlich

1. einem in Absatz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht oder
 2. einer Regelung entspricht, zu der die Absatz 1 Nummer 5 genannten Vorschriften ermächtigen,
- soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 5 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf ausländische Streitkräfte oder Hauptquartiere. Die Regelungen des NATO-Truppenstatuts, des Zusatzabkommens und des Unterzeichnungsprotokolls zur Ausübung der Strafgerichtsbarkeit bleiben unberührt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Union erforderlich ist, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 geahndet werden können.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Hauptzollamt.

(7) Die Hauptzollämter und ihre Beamten haben bei Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten; die Beamten sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.“

19. In der Überschrift zu § 3 und in Absatz 1 vor Nummer 1, in § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 7 und Absatz 2 Satz 1, in der Überschrift zu § 8 und in Satz 1, in § 9 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1, in § 10 Satz 1 und in § 12 wird jeweils das Wort „Nichtgemeinschaftswaren“ durch das Wort „Nicht-Unionswaren“ ersetzt.

20. In § 4 Absatz 1 Nummer 8, § 7 vor Nummer 1, § 8 Satz 1, § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 13 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 5 vor Nummer 1, in § 14 Absatz 1 Nummer 5, in § 15 Absatz 2 und 3, in § 16 Absatz 2, in § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1, 2, 4, 5 und 6 und in § 25 Absatz 1 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

21. In § 4 Absatz 4 und 5 Satz 1, in § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, in § 14 Absatz 3 und in § 17 Absatz 2 vor Nummer 1 und Absatz 3 vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes

Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 Buchstabe d wird das Wort „Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ durch die Wörter „Sicherheits- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen“ ersetzt.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„§ 30 der Abgabenordnung steht einer Übermittlung personenbezogener Daten in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c nicht entgegen, soweit die Übermittlung im Rahmen des polizeilichen Informationsverbundes nach den §§ 2, 29 und 30 des Bundeskriminalamtgesetzes erfolgt, sowie Nummer 2 Buchstabe d, soweit die Übermittlung zum Zwecke einer Sicherheitsüberprüfung erfolgt. Sonstige Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe aus § 24 bleiben unberührt.“
2. § 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. der Einsatz sonstiger besonderer für Observationszwecke bestimmte technische Mittel außerhalb von Wohnungen zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Bestimmung des Aufenthaltsortes einer der in Absatz 1 genannten Person,“
 - bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 4“ durch die Wörter „Absatz 2 Nummer 5“ ersetzt.
3. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. § 47 Absatz 2 Nummer 3, bei denen für Observationszwecke bestimmte technische Mittel durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen zum Einsatz kommen, oder“
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und die Wörter „Nummer 3 und 4“ werden durch die Wörter „Nummer 4 und 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
4. In § 49 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 3 oder Nummer 4“ durch die Wörter „Nummer 4 oder Nummer 5“ ersetzt.
5. In § 62 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3“ ersetzt.

6. Dem § 65 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 30 der Abgabenordnung steht einer Übermittlung personenbezogener Daten in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c nicht entgegen, soweit die Übermittlung im Rahmen des polizeilichen Informationsverbundes nach den §§ 2, 29 und 30 des Bundeskriminalamtgesetzes erfolgt. Sonstige Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe aus § 68 bleiben unberührt.“

7. § 72 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „eine militärische Endbestimmung im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 134 vom 29.5.2009, S.1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2268 (ABl. L 334 vom 15.12.2017, S. 1) geändert worden ist“ durch die Wörter „eine militärische Endverwendung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b zweiter Halbsatz der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.5.2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1; L 398 vom 11.11.2021, S. 55), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/2616 (ABl. L, 2023/2616, 15.12.2023) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- b) In Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2021/821“ ersetzt.

8. § 92 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:

„3a. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 Nummer 3 (Einsatz technischer Observationsmittel) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,“.

- b) In Nummer 4 in dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummer 4“ und die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

9. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „Nummer 1 und 2“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 3“ ersetzt und werden nach den Wörtern „außerhalb von Wohnungen“ die Wörter „, technische Observationsmittel“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 in dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „Nummer 4 und 5“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „Nummer 4 und 5“ ersetzt.

10. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung den Verweis in diesem Gesetz oder in einer Rechtsverordnung aufgrund dieses Gesetzes auf eine Vorschrift aus einem Rechtsakt

1. der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union zu ändern, soweit es zur Anpassung an eine Änderung dieser Vorschrift erforderlich ist,
2. der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die durch eine inhaltsgleiche Vorschrift der Europäischen Union ersetzt worden ist, durch den Verweis auf die ersetzende Vorschrift anzupassen.“

Artikel 6

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 12a wird wie folgt gefasst:
„§ 12a Steuererklärungspflicht“.
 - b) Die Angabe zu § 12b wird wie folgt gefasst:
„§ 12b (weggefallen)“.
2. In § 9 Absatz 1 Nummer 2a vor Buchstabe a, Nummer 4 Buchstabe a, b und c werden jeweils nach dem Wort „Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung“ die Wörter „in der am 1. September 2023 geltenden Fassung“ eingefügt.
3. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Steuererklärungspflicht

(1) Der Steuerschuldner hat eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben

1. für ein inländisches Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde, wenn das Fahrzeug
 - a) zum Verkehr zugelassen werden soll,
 - b) zum Verkehr zugelassen ist und der Halter wechselt oder
 - c) während der Dauer der Steuerpflicht verändert wird und sich dadurch die Höhe der Steuer ändert;
2. für ein ausländisches Fahrzeug
 - a) am deutschen Teil der Grenze der Europäischen Union bei der Zollstelle, die für die amtliche Abfertigung zuständig ist oder
 - b) im Straßenverkehr innerhalb der Europäischen Union bei der Zollstelle, die von der Generalzollverwaltung hierzu bestimmt ist. Die Steuererklärung kann vor dem Eingang des Fahrzeugs in das Inland auch auf dem Postweg abgegeben werden, wenn die Steuer gleichzeitig mit der Abgabe der Steuererklärung entrichtet wird;
3. bei widerrechtlicher Benutzung nach § 2 Absatz 5 unverzüglich beim zuständigen Hauptzollamt. Das zuständige Hauptzollamt kann vom Eigentümer, Besitzer oder vom Halter des Fahrzeugs ohne Rücksicht darauf, ob er selbst Steuerschuldner ist, die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer durch das Hauptzollamt festzulegenden Frist verlangen.

(2) Als Steuererklärung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 gilt auch die Fahrzeuganmeldung im Inland, wenn sie einen entsprechenden Hinweis enthält.

(3) Eine Steuererklärung ist nicht erforderlich, wenn das Halten nach § 3 Nummer 1 oder Nummer 2 von der Steuer befreit ist.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 kann die Steuererklärung gemäß den §§ 87a bis 87d der Abgabenordnung elektronisch übermittelt werden.“

Artikel 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. April 2025 in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Grenze des Freihafens Cuxhaven vom 28. November 2001 (BGBl. I S. 3778), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. September 2009 (BGBl. I S. 3048) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit diesem Gesetz soll die Freizone Cuxhaven aufgehoben werden. Die Betreiberin der Freizone hat die Aufhebung beantragt, da aufgrund von Änderungen des europäischen Zollrechts das wirtschaftliche Bedürfnis zur Aufrechterhaltung nicht mehr besteht.

Ferner werden zollrechtliche Regelungen an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK) angepasst, die die bisherige Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften abgelöst hat. Zudem erfolgten Anpassungen an zollrechtliche Regelungen entsprechend der Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (Delegierte Verordnung zum Zollkodex) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (Durchführungsverordnung zum Zollkodex).

Daneben wird eine Regelung an die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung angepasst.

Der Entwurf beinhaltet ferner die Aufnahme von aktualisierten Rechtsgrundlagen für eine Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen zollrechtliche Vorschriften. Die gegenwärtigen Bußgeldvorschriften entsprechen nicht mehr den aktuellen Erfordernissen im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot bzw. decken neu zu schaffende Tatbestände nicht ab.

Darüber hinaus bedarf es allgemeiner Anpassungen von Begrifflichkeiten an das Zollrecht der EU und an die Entwicklungen in der Rechtsschreibung der deutschen Sprache.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Freizone Cuxhaven wird aufgehoben.

Der Entwurf enthält zudem notwendige Anpassungen von derzeitigen Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften an die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union und redaktionelle Anpassungen an die neue deutsche Rechtschreibung.

Folgende Maßnahmen sind dabei hervorzuheben:

1. Aktualisierung bußgeldrechtlicher Vorschriften

Dazu werden zum einen die bestehenden Ahndungsnormen im Gesetz aktualisiert und insbesondere die Verweisungen an das nunmehr geltende Recht angepasst. Aus Gründen der Normenbestimmtheit werden nunmehr die Ermächtigungsgrundlagen für die Festlegung von Ahndungstatbeständen im Wege unmittelbar im ZollVG und im TrZollG verortet. Die Ahndungsnormen werden unter Berücksichtigung der jüngeren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung in beiden Gesetzen umfassend aktualisiert. Zeitgleich werden die Bußgeldrahmen des ZollVG für alle Zuwiderhandlungen auf mindestens 30.000 Euro angehoben und damit ein Gleichklang mit den Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes geschaffen.

2. Regelung zu den IT-Verfahren der Zollverwaltung

Mit der hierzu neu eingefügten Regelung soll eine mit Inkrafttreten des Unionszollkodex anpassungsbedürftige Regelung zu den IT-Verfahren der Zollverwaltung in der Zollverordnung (ZollV) abgelöst und in das Gesetz übernommen werden.

3. Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG)

Zur Verhütung schwerwiegender Straftaten wird im ZFdG die für die Teilnahme des ZFdG am polizeilichen Informationsverbund unabdingbare Datenübermittlungsbefugnis geschaffen und die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Durchführung von Sicherheitsüberprüfung anderer öffentlicher Stellen erleichtert. In Bezug auf die Befugnis zum präventiven Einsatz von technischen Observationsmitteln wird das ZFdG an die vorherige Rechtslage angepasst. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und -klarheit werden Rechtsverordnungsermächtigungen geschaffen, die die Anpassung von Verweisen auf EU- Vorschriften unter der Schwelle des formellen Gesetzgebungsverfahrens ermöglichen.

4. Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 enthält in § 9 gleitende Verweise auf die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, die wegen deren Novelle in statische Verweise zu ändern sind. Der Bundesgerichtshof hat am 15.12.2022 – 1 StR 295/22 – entschieden, dass ein Verstoß gegen die in der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung (KraftStDV) verankerten Steuererklärungspflichten (§ 15 Absatz 1 KraftStDV) nicht zur Strafbarkeit wegen einer Steuerhinterziehung nach § 370 Absatz 1 Nummer 2 der Abgabenordnung (AO) führt, da die Pflicht allein in der Durchführungs-Verordnung nicht den Anforderungen gemäß Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) genügt. Demnach kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Diese Erklärungspflichten sind daher aus der Verordnung in das Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 zu überführen um die entstandene Ahnungslücke zeitnah zu schließen.

III. Alternativen

Es gibt keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Aufhebung der Freizone Cuxhaven) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 2 (Änderung der Abgabenordnung) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Artikel 108 Absatz 5 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 3 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. Artikel 105 Absatz 1 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 4 (Änderung des Truppenzollgesetzes) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 i. V. m. Artikel 105 Absatz 1 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 5 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes) ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 und 10 i. V. m. Artikel 105 Absatz 1 GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 6 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002) ergibt sich aus Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 1 Nummer 3 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Hinsichtlich der Auflösung der Freizone Cuxhaven kann sich für Wirtschaftsunternehmen, die bisher die Freizone genutzt haben, eine Notwendigkeit der Anpassung von Geschäftsmodellen ergeben. Das europäische Zollrecht bietet insofern ausreichende Alternativen, wie beispielsweise den Betrieb eines Zolllagers, um die wirtschaftlichen Aktivitäten fortzuführen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Aufhebung der Freizone Cuxhaven fällt der Aufwand für die zollrechtliche Überwachung einer Freizone weg. Darüber hinaus ergibt sich die Möglichkeit einer Nutzung für andere wirtschaftlich sinnvollere Projekte.

Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen zum Erfüllungsaufwand verwiesen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung gemäß § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, welche der Umsetzung der UN Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf in verschiedenen Bereichen des deutschen Rechts umsetzt. Es unterstützt dabei den Indikatorenbereich 16.1a. Das Gesetz erleichtert durch die effektivere und effizientere Bekämpfung von Zuwiderhandlungen gegen Zollvorschriften die Sicherung des Zoll- und Steueraufkommens der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union und kann somit für einen Rückgang im Bereich der Kriminalität sorgen.

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund (Zollverwaltung) entstehen durch das Gesetz im Finanzplanungszeitraum Ausgaben in Höhe von rund 925.000 Euro. Dem gegenüber wird im Jahr des Inkrafttretens mit Mehreinnahmen in Höhe von 50.000 Euro und in den folgenden Jahren mit jährlich 68.000 Euro gerechnet.

Für die nach dem Gesetz neu hinzukommenden Aufgaben ist im Bereich der Zollverwaltung ab dem Jahr des Inkrafttretens ein dauerhafter Personalmehrbedarf von insgesamt zwei Arbeitskräften (AK) (1 mD und 1 gD) erforderlich. Hieraus ergeben sich im Jahr des Inkrafttretens Personalausgaben (Jahresbrutto, Personalnebenkosten und Rücklagen für den Versorgungsfonds sowie personalbezogene Sachkosten aus der Sachkostenpauschale jeweils inklusive Gemeinkostenzuschlag) in Höhe von rund 132.000 Euro und in den folgenden Jahren in Höhe von jährlich 223.000 Euro.

Für Zustellung und Porto fallen jährlich 1.000 Euro an.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen.

	HH-Jahr	[Jahr 1] des Inkrafttretens	[Jahr 2]	[Jahr 3]	[Jahr 4]
Kapitel	Titel	In T Euro			
0813	Tit. 422 01	74	147	147	147
	Tit. 511 01	25	51	51	51
	Tit. 812 01	13	25	25	25
	Tit. 427 09				
	Tit. 511 01	1	1	1	1
	Tit. 532 01				

	HH-Jahr	[Jahr 1] des Inkrafttretens	[Jahr 2]	[Jahr 3]	[Jahr 4]
Kapitel	Titel	In T Euro			
Summe		113	224	224	224
0816	Tit. 422 01				
	Tit. 511 01				
	Tit. 812 01				
	Tit. 511 01				
	Tit. 532 01				
	Tit. 812 02				
Summe					
0811 (Zoll)	Tit. 634 03	20	40	40	40
0811 (ITZBund)	Tit. 634 03				
Summe		20	40	40	40
Summe Epl. 08 / HH-Jahr		133	264	264	264
Anteiliger Umstellungsaufwand					
Gesamtsumme		925			

Aufgrund der Änderung bezüglich der Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das ZollVG wird mit Mehreinnahmen im Jahr des Inkrafttretens in Höhe von 50.000 Euro und in den folgenden Jahren mit jährlich 68.000 Euro gerechnet.

Art der Einnahme	Kapitel	HH-titel	HH-Jahr	Einzelbetrag (Höhe der Gebühr) in Euro	Anzahl	Gesamteinnahmen in Euro	Gesamt in T Euro
Geldbuße (ohne Geldbußen nach Verwarnung)	0813	112 01	[Jahr 1] des Inkrafttretens	200	252	50.400	50
Gesamt [Jahr 1]							50
Geldbuße (ohne Geldbußen nach Verwarnung)	0813	112 01	[Jahr 2]	200	252	50.400	50
Verwarnungsgelder und Geldbußen nach Verwarnung	0813	112 01	[Jahr 3]	45	266	11.970	12
Gebühren nach § 107 Absatz 1 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG)	0813	111 01	[Jahr 4]	25	253	6.325	6
[Jahr 2]							68

4. Erfüllungsaufwand

Aus betrieblichen Gründen ist der Rückbau des Zollzauns nicht vorgesehen, dessen ungeachtet hat der Betreiber zugesagt, die Kosten für den Rückbau zu übernehmen. Umstellungsaufwand im Zusammenhang mit der Aufhebung der Freizone Cuxhaven für die öffentlichen Haushalte entsteht nicht.

Der administrative Aufwand der durch den Betrieb der Freizone entstanden ist, entspricht dem administrativen Aufwand der durch die zukünftig anwendbaren Zollverfahren entsteht.

Dem Bund entsteht im Bereich der Zollverwaltung Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 167.000 Euro; davon entfallen rund 166.000 Euro auf Personalkosten (rund 1 AK mD und 1 AK gD) und rund 1.000 Euro auf Sachkosten (Porto).

Zum Erfüllungsaufwand im Einzelnen:

Zu Artikel 1 (Auflösung Freizone Cuxhaven)

Durch die Auflösung der Freizone Cuxhaven entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 2.000 Euro, da für geschätzt 40 Seeschiffe zukünftig eine Bearbeitung der „Erklärung über die Schiffsvorräte“ (Vordruck 0110) sowie der „Erklärung über die persönliche Habe“ (Vordruck 0111) durch die Zollstelle erforderlich ist (Zeitaufwand pro Fall: 1 Stunde (Std); Personalaufwand je Stunde (mD): 33,80 Euro). Diese war in der Freizone durch die Schiffsführung lediglich bereitzuhalten, so dass eine Bearbeitung dieser Erklärungen durch die Zollstelle nicht erforderlich war (§ 14 Absatz 7 ZollV).

Zeitaufwand/ Fall/ Minute		Fallzahl	Personalaufwand in Stunden		Personalaufwand Euro		Gesamt Euro	Gesamt Tausend Euro
m.D.	g.D.		m.D.	g.D.	m.D. 33,80 €/Std.	g.D. 46,50 €/Std.		
60	0	40	40	0	1.352	0,00	1.352	1
								1

Zu Artikel 3 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 84.000 Euro.

Zu Artikel 3 Nummer 19 (§ 31 Absatz 2 ZollVG-E)

Die neuen Regelungen über die Bußgeldbewehrung im zukünftigen § 31 Absatz 2 ZollVG-E könnten zu einem Anstieg der Bußgeldverfahren führen.

Geschätzt werden pro Jahr voraussichtlich 40 Verstöße aufgedeckt, die den Straf- und Bußgeldstellen (StraBus) zur Ahndung zugeleitet werden (Zeitaufwand pro Fall/ mittlere Bearbeitungszeit: 20 Minuten, 80 % Bearbeitung durch mD, Personalaufwand je Stunde 33,80 Euro und 20 % gD, Personalaufwand je Stunde 46,50 Euro).

Von den 40 eingeleiteten Verfahren werden 80 % mit einem Bußgeldbescheid abgeschlossen (= 32 Fälle, Zeitaufwand pro Fall/ mittlere Bearbeitungszeit: 600 Min, 80 % Bearbeitung durch mD, 20 % gD).

Von den 40 eingeleiteten Verfahren werden 20 % durch Einstellung abgeschlossen (= 8 Fälle, Zeitaufwand pro Fall/ mittlere Bearbeitungszeit: 230 Min, 80 % Bearbeitung durch mD, 20 % gD).

Zeitaufwand/ Fall/ Minute		Fallzahl	Personalaufwand in Stunden		Personalaufwand Euro		Gesamt Euro	Gesamt Tausend Euro
m. D.	g. D.		m. D.	g. D.	m. D. 33,80 €/Std.	D.: g. 46,50 €/Std.		
16	4	40	11	3	371,80	139,50	511,30	0,5
480	120	32	256	64	8.652,80	2.976,00	11.628,80	11,5
184	46	8	25	6	845,00	279,00	1.124,00	1
								13

Zu Artikel 3 Nummer 19 (§ 31 Absatz 3 ZollVG-E)

Für die Vollstreckung von Bußgeldbescheiden (Personalkosten) wird zusätzlich mit einem jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 4.000 Euro gerechnet.

Hierbei wird von 34 Fällen für den Vollstreckungsdienst (VID) (Zeitaufwand pro Fall: 187 Minuten, mittlere Bearbeitungszeit; Personalaufwand je Stunde (mD): 33,80 Euro) und 12 Fällen für den Vollstreckungsaußendienst (VAD) (Zeitaufwand pro Fall: 36 Minuten, mittlere Bearbeitungszeit; Personalaufwand je Stunde (mD): 33,80 Euro) ausgegangen.

Darüber hinaus entstehen im Zusammenhang mit der Änderung des ZollVG jährliche Sachkosten in Höhe von rund 1.000 Euro für Porto.

Zu Artikel 4 Nummern 1 bis 22

Es ergibt sich kein jährlicher Erfüllungsaufwand.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Es entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 82.000 Euro. Dieser fällt an für die fachliche Koordinierung der Umsetzung im Rahmen des polizeilichen Informationsverbund und des Programms Polizei 2020 (1 AK gD) sowie für die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung von Observationen (Zeitaufwand gesamt 160 Stunden gD, 4 Stunden hD, Personalaufwand 46,50 bzw. 70,50 Euro je Stunde).

	Zeitaufwand/ Fall/ Minute		Fallzahl	Personalaufwand in Stunden		Personalaufwand Euro		Gesamt Euro	Gesamt Tausend Euro
	g.D.	h.D.		g.D.	h.D.	g.D. 46,50 €/Std.	h.D. 70,50 €/Std.		
	96.000		1	1600		74.400,00		74.400,00	74
	9.600	240	1	160	4	7.400,00	282,00	7.682,00	8
									82

Zu Artikel 6 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

Es ergibt sich kein jährlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten weiteren Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Das Vorhaben hat keine weiteren Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher.

Der Gleichwertigkeits-Check des Gesetzesvorhabens ergab keine Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse, genauer die Bereiche Wirtschaft, Beschäftigung, Infrastruktur, Daseinsvorsorge, demografische Entwicklung sowie kulturelles und soziales Zusammenleben.

Dieses Vorhaben ist nicht für einen Praxischeck geeignet, da keine weiteren bürokratischen Hemmnisse für die Wirtschaft geschaffen werden.

Länder und Verbände wurden beteiligt. Es ging eine Stellungnahme einer Interessenvertretung ein. Diese wurde zur Kenntnis genommen, hat zu keiner inhaltlichen Anpassung geführt und wurde auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlicht (§ 43 Absatz 1 Nummer 13 GGO).

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regeln sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Eine Evaluierung ist nicht notwendig.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven)

Zu § 1

Auf Antrag der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG als Betreiberin der Freizone soll der Freihafen Cuxhaven (Freizone i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 1 ZollVG) aus wirtschaftlichen Gründen aufgehoben werden.

Der Freihafen Cuxhaven wurde zuletzt bereits durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Grenze des Freihafens Cuxhaven vom 18. September 2009 (BGBl. I S. 3048) verkleinert.

Darüber hinaus steht das wirtschaftliche Bedürfnis zur Aufrechterhaltung der Freizone Cuxhaven (Freizone i. S. d. § 1 Absatz 1 Satz 1 ZollVG) in keinem sinnvollen Verhältnis zum administrativen und personellen Aufwand der Wirtschaftsbeteiligten und der Zollverwaltung. Zum einen haben sich im Rahmen von Änderungen des europäischen Zollrechts die Regelungen zu den Formalitäten in Freizonen denen in anderen Seehäfen, die keinen Freizonenstatus besitzen, angeglichen, zum anderen wird die Freizone Cuxhaven nur noch in begrenztem Umfang überhaupt für die Lagerung von Nicht-Unionswaren genutzt.

Die Aufhebung einer Freizone kann nur durch ein Gesetz erfolgen, da durch die Änderung der wesentliche Bestand der Freizone berührt ist (§ 20 ZollVG). Die Kosten für die erforderlichen Baumaßnahmen (z. B. Rückbau des Zollzauns) trägt die Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG als Betreiberin der Freizone.

Zu Artikel 2 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des Artikels 5 Nummer 24 UZK.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des Artikels 5 Nummer 23 UZK.

Zu Nummer 3

Die Streichung dieses Tatbestandsmerkmals ist erforderlich, da es seit der Aufhebung des Einfuhrverbots des § 3 Branntweinmonopolgesetz zum 1. Januar 2004 (BGBl. I 2003, 2926) ins Leere läuft und spätestens mit der Abschaffung des Branntweinmonopols zum 1. Januar 2018 (BGBl. I 2013, 1650) ohne weitere Bedeutung ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Anpassung an europäisches Recht. Artikel 135 Absatz 1 UZK ermächtigt die Mitgliedstaaten Einzelheiten und Verkehrswege festzulegen, auf denen Waren nach dem Verbringen in das Zollgebiet der Union zur zuständigen Zollstelle transportiert werden müssen. Hiervon wird in Absatz 1 Gebrauch gemacht. Die Regelungen für den Luftverkehr (bisher in Absatz 2 enthalten) wurden dabei mit aufgenommen. Ausnahmen von der Beförderungspflicht können auf EU-Ebene nach Artikel 135 Absatz 5 i. V. m. Artikel 138 UZK mittels Durchführungrechtsakten der Kommission oder auf nationaler Ebene durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 5 und 6 des Zollverwaltungsgesetzes geregelt werden

Zu Buchstabe b

Die Regelungen für den Luftverkehr sind nunmehr in Absatz 1 enthalten.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung von Absatz 1, die ggf. bestehenden Ausnahmen von der Beförderungspflicht Rechnung trägt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neue deutsche Rechtschreibung

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des Artikels 5 Nummer 24 UZK.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die korrekte Bezeichnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu Nummer 7

Nach Artikel 6 UZK erfolgt der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderliche Austausch von Informationen grundsätzlich mittels elektronischer Datenverarbeitung. Die wesentlichen Regelungen, insbesondere zu den gemeinsamen Datenanforderungen und Registrierungspflichten, ergeben sich unmittelbar aus dem Unionsrecht. § 28a ZollVG-E ermächtigt die Generalzolldirektion, soweit erforderlich und im Rahmen der unionsrechtlichen Vorschriften zulässig, ergänzende Regelungen zu treffen. Die Vorschrift soll die bereits bestehende Regelung aus § 8a ZollV ablösen und den geringfügig angepassten Regelungsgehalt ins Gesetz überführen.

Absatz 2 enthält ein konkretes Handlungsgebot an den Datenübermittler die durch die Generalzolldirektion bestimmten Voraussetzungen und Modalitäten einzuhalten und die Verfahren ordnungsgemäß zu bedienen.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung.

Zu Nummer 10

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Überschrift.

Zu Nummer 11 (§ 31 Ordnungswidrigkeiten)

Es bedarf einer Anpassung der Bußgeldtatbestände im ZollVG, die sich zum einen auf das geltende europäische Zollrecht beziehen und zum anderen dem Bestimmtheitsgebot entsprechen müssen. Die neue Vorschrift berücksichtigt dabei insbesondere den Beschluss des Bundeverfassungsgerichts vom 21. September 2016 – 2 BvL 1/15.

Zu Absatz 1**Zu Nummer 1**

Dieser Tatbestand befand sich bisher in § 31 Absatz 1 Nummer 1 und 2 ZollVG und wurde redaktionell gekürzt.

Zu Nummer 2

Dieser Tatbestand befand sich bisher in § 31 Absatz 1 Nummer 1 ZollVG. Aus Gründen der Systematik und der Bestimmtheit wurde er nunmehr separat erfasst.

Zu Nummer 3

Dieser Tatbestand befand sich bisher in § 31 Absatz 1 Nummer 1 ZollVG. Aus Gründen der Systematik und der Bestimmtheit wurde er nunmehr separat erfasst.

Zu Nummer 4

Dieser Tatbestand befand sich bisher in § 31 Absatz 1 Nummer 1 ZollVG. Aus Gründen der Systematik und der Bestimmtheit wurde er nunmehr separat erfasst.

Zu Nummer 5

Dieser Tatbestand befand sich bisher in § 31a Absatz 1 Nummer 1 ZollVG.

Zu Nummer 6

Diese Tatbestände befanden sich bisher in § 31 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 2a, Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5, § 31a Absatz 1 Nummer 4 ZollVG. Aus Gründen der Systematik und der Bestimmtheit wurden diese nunmehr zusammengefasst.

Zu Nummer 7

Dieser Tatbestand befand sich bisher in § 31 a Absatz 1 Nummer 3 ZollVG.

Zu Nummer 8

Dieser Tatbestand befand sich bisher in § 31a Absatz 1 Nummer 5 ZollVG.

Zu Nummer 9

Dieser Tatbestand befand sich bisher in § 31a Absatz 1 Nummer 6 ZollVG.

Zu Nummer 10

Der Tatbestand befand sich bisher in § 31 Absatz 2 Nummer 3 ZollVG und wurde redaktionell gekürzt.

Zu Nummer 11

Der Tatbestand befand sich bisher in § 31 Absatz 1a ZollVG und wurde redaktionell angepasst.

Zu Nummer 12

Der Tatbestand befand sich bisher in § 31 Absatz 2 Nummer 4 ZollVG und wurde redaktionell gekürzt.

Zu Nummer 13

Der Tatbestand befand sich bisher in § 31 Absatz 2 Nummer 5 ZollVG und wurde redaktionell gekürzt.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um ein sogenanntes unechtes Blankett mit Rückverweisungsklausel. Der Bußgeldtatbestand wird außerhalb des Gesetzes umschrieben, um eine vereinfachte und rasche Bußgeldbewehrung für die Rechtsnormen herbeizuführen, die einer häufigen Änderung unterliegen. Das Bußgeldblankett genügt dem Bestimmtheitsgebot. Es bezeichnet die zu bewehrenden Vorschriften durch eine paragrafengenaue Angabe der Verordnungsermächtigung und enthält eine Rückverweisungsklausel.

Zu Nummer 15

Der Tatbestand befand sich bisher in § 31 Absatz 2 Nummer 6 ZollVG und wurde redaktionell angepasst.

Zu Absatz 2

Die Schaffung dieses Bußgeldtatbestands dient der Umsetzung einer Vorgabe aus der Verordnung (EU) 2015/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 (ABl. L 243 vom 18.9.2015, S. 1) mit der die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1) geändert wurde.

Zu Absatz 3

Dieser Tatbestand befand sich bisher in § 31a Absatz 2 ZollVG. Er wurde neu gefasst, um auch Zuwiderhandlungen gegen die in Artikel 248 Absatz 2 UZK normierte Gestellungspflicht beim Verbringen von Waren aus einer Freizone in das übrige Zollgebiet der Union und die in Artikel 139 Absatz 7 UZK normierte Pflicht, die gestellte Ware nicht ohne Zustimmung der Zollbehörden vom Ort der Gestellung zu entfernen, zu bewehren.

Zu Absatz 4

Diese Vorschrift befand sich bisher in § 31a Absatz 3 ZollVG. Aufgrund einer offensichtlichen Unrichtigkeit wurde bezüglich des Datums des ABl. L 435 eine redaktionelle Korrektur vorgenommen. Ferner wurde ein sprachlicher Gleichklang in Bezug auf das Wort „Barmittel“ hergestellt.

Zu Absatz 5

In Umsetzung verfassungsrechtlicher Rechtsprechung wurde eine Ermächtigung zum Erlass von Bußgeldvorschriften im Falle der Gefährdung von Einfuhr- und Ausfuhrabgaben bei Zuwiderhandlungen gegen unionsrechtliche Zollvorschriften im ZollVG aufgenommen.

Zu Absatz 6

Die Regelungen zur Bußgeldhöhe ergaben sich bisher aus dem § 31a Absatz 4 ZollVG bzw. werden nunmehr angeglichen. Eine sachliche Rechtfertigung für unterschiedliche Bußgeldrahmen ist nicht gegeben, da es sich in allen Fällen der Zuwiderhandlungen gegen zollrechtliche Vorschriften um vergleichbare Ordnungswidrigkeiten handelt. Um einen Gleichklang mit den Vorschriften des ZollVG und des Außenwirtschaftsgesetzes zu schaffen, wird der Bußgeldrahmen für alle Zuwiderhandlungen nach § 31 ZollVG-E, die bisher schon im § 31 ZollVG aufgeführt waren, auf 30.000 Euro angehoben.

Zu Absatz 7

Die Regelungen zur Verwaltungsbehörde ergaben sich bisher aus dem § 31a Absatz 5 ZollVG.

Zu Absatz 8

Dieser Absatz ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, durch Rechtsverordnung die Tatbestände, die als Ordnungswidrigkeit nach in Absatz 5 geahndet werden können, zu bezeichnen. Er genügt den bundesverfassungsgerichtlichen Anforderungen der Normenbestimmtheit.

Zu Absatz 9

Diese Regelung befand sich bisher in § 31a Absatz 6 ZollVG.

Zu Nummer 12

Aufgrund der Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im Gesetz und der damit einhergehenden Umstrukturierung der Bußgeldnormen ist der Inhalt des alten § 31a ZollVG in den neuen § 31 ZollVG-E übergegangen.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die neue deutsche Rechtschreibung.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die übliche Schreibweise in Gesetzen.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die übliche Schreibweise in Gesetzen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Truppenzollgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen der Inhaltsübersicht aufgrund der nachfolgenden Änderungen.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des UZK.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Ergänzung der Begriffsbestimmung, welche aufgrund der Anpassung an den UZK erforderlich geworden sind.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um die Ergänzung der Begriffsbestimmung, welche aufgrund der Anpassung an den UZK erforderlich geworden sind.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um die Ergänzung der Begriffsbestimmung, welche aufgrund der Anpassung an den UZK erforderlich geworden sind.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des Artikels 5 Nummer 24 UZK.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK. Zum Zwecke der Eindeutigkeit und Übersichtlichkeit der Änderungsbefehle wurde die Vorschrift neu gefasst.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den UZK.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des Artikels 5 Nummer 23 UZK.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an den Wortlaut der Artikel 5 Nummer 23 UZK.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die übliche Schreibweise in Gesetzen und an den UZK. Aus Gründen der Übersichtlichkeit der Änderungsbefehle wurde die Norm neu gefasst.

Zu Nummer 11

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die übliche Schreibweise in Gesetzen.

Zu Nummer 12**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die übliche Schreibweise in Gesetzen.

Zu Nummer 13

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Nummer 14

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Nummer 15

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den UZK.

Zu Nummer 16

Die Übergangsvorschriften aus den bisherigen Absätzen 1 bis 3 sind aufgrund des Zeitablaufs obsolet, so dass der bisherige Absatz 4 allein stehen bleibt. Der besseren Übersichtlichkeit wegen, wird die Vorschrift neu gefasst.

Zu Nummer 17

Durch die Schaffung einer Verordnungsermächtigung im § 26 TrZollG ist der Verweis anzupassen.

Zu Nummer 18

§ 26 wird neu gefasst. Neben den bereits bestehenden Bußgeldtatbeständen wurden die Ermächtigungsgrundlage, die Bußgeldhöhe und zur Klarstellung auch die zuständige Verwaltungsbehörde und die Befugnisse der Beamten der Verwaltungsbehörde im staatsanwaltschaftlichen Verfahren in das Gesetz übernommen.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des Artikels 5 Nummer 24 UZK.

Zu Nummer 20

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die übliche Schreibweise in Gesetzen.

Zu Nummer 21

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die übliche Schreibweise in Gesetzen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die sonst nach den fachgesetzlichen Vorschriften zur Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderliche Regelabfrage beim Zollkriminalamt (beispielsweise nach § 34a der Gewerbeordnung, nach § 5 Absatz 5 des Waffengesetzes oder nach § 15 Absatz 2 des Prostituiertenschutzgesetzes) wird um eine neue Übermittlungsbefugnis nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d für Sicherheitsüberprüfungen erweitert.

Zu Buchstabe b

Nach § 29 Absatz 3 Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz – BKAG) nehmen die – grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmenden – Zolldienststellen, das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter am polizeilichen Informationsverbund nach den §§ 2, 29, 30 BKAG teil. Innerhalb des Verbundes stellen sich die beteiligten Stellen Informationen gegenseitig zur Verfügung, vgl. § 29 Absatz 2 Satz 1 BKAG. Eine allgemeine Übermittlungsbefugnis besteht grundsätzlich nach § 21 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und b.

Mit dem neuen § 21 Absatz 2 Satz 2 wird eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO geschaffen. Insoweit nimmt der neue § 21 Absatz 2 Satz 2 die in § 30 AO gesetzlich angelegte Abwägung, ob ein öffentliches Interesse an einer Offenbarung vorliegt, für diejenigen Fälle, in denen eine Übermittlung an den polizeilichen Informationsverbund auf Grund von Verbundrelevanz nach § 30 BKAG vorgenommen wird, vorweg. Daneben entbindet er das Zollkriminalamt von der sonst anfallenden Einzelfallprüfung nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d. Denn Sicherheitsüberprüfungen des Bundes berühren regelmäßig das zwingende öffentliche Interesse im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 5 AO. In diesem Sinne stellt das Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG) ausdrücklich klar, dass Akten beigezogen werden können, wenn sie Informationen enthalten, die dem Steuergeheimnis unterliegen (vgl. § 12 Absatz 5 Satz 4 SÜG). Bei der Übermittlung von Steuerdaten zum Zwecke der Sicherheitsüberprüfung der Länder verbleibt es bei der nach § 30 Absatz 4 AO vorzunehmenden Einzelfallprüfung. Dabei wird eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses insbesondere in den Fällen eher möglich sein, in denen auch der Landesgesetzgeber die Übermittlung solcher Daten für die Durchführung seiner Sicherheitsüberprüfung als wesentlich erkennt (z. B. § 15 Absatz 8 Satz 2 Nummer 4 SÜG NRW, Artikel 16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 BaySÜG).

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach § 18 Absatz 6 auch in Verbindung mit § 28 ZFdG (i. d. F. des Artikels 1 des Gesetzes vom 16. August 2002 BGBl I S. 3202, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 17. August 2017 BGBl I S. 3202) war bei Observationen der Einsatz technischer Mittel zulässig. Mit der Änderung des § 47 Absatz 2 wird nunmehr eine Regelungslücke geschlossen, in dem die Befugnis zum Einsatz technischer Mittel bei Observationen wiederhergestellt wird. Der Wortlaut richtet sich nach dem Wortlaut der Befugnis zum Einsatz technischer Mittel bei der Observation nach § 45 Absatz 2 Nummer 3 BKAG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Nummerierung innerhalb des Absatzes.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Nummerierung in Absatz 2.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 47.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 47. Diese setzt die Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts an die grundrechtssichernde Funktion der unabhängigen Richterkontrolle um (vgl. BVerfG, Urteil vom 20.4.2016 – 1 BvR 966, 1140/09 -, BVerfGE 141, 220, Rn. 117, 118).

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Nummerierung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der geänderten Nummerierung.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 47.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 47.

Zu Nummer 6

Die Änderung erfolgt parallel zur Änderung des § 21 Absatz 2 Satz 2. Nach § 29 Absatz 3 BKAG nehmen die – grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmenden – Zolldienststellen, das Zollkriminalamt und die

Zollfahndungsämter am polizeilichen Informationsverbund nach §§ 2, 29, 30 BKAG teil. Innerhalb des Verbundes stellen sich die beteiligten Stellen Informationen gegenseitig zur Verfügung, vgl. § 29 Absatz 2 Satz 1 BKAG. Eine allgemeine Übermittlungsbefugnis besteht grundsätzlich nach § 65 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b. Mit dem neuen § 65 Absatz 2 Satz 2 wird eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis im Sinne des § 30 Absatz 4 Nummer 2 AO geschaffen. Insoweit nimmt der neue § 65 Absatz 2 Satz 2 die in § 30 AO gesetzlich angelegte Abwägung, ob ein öffentliches Interesse an einer Offenbarung vorliegt, für diejenigen Fälle, in denen eine Übermittlung an den polizeilichen Informationsverbund auf Grund von Verbundrelevanz nach § 30 BKAG vorgenommen wird, vorweg.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung), ABl. L 206/1 vom 11.6.2021, S. 1 und der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. L 134 vom 29.5.2009, S.1, waren die Verweise in § 72 Absatz 2 entsprechend anzupassen.

Zu Buchstabe b

Infolge des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung, der technischen Unterstützung und der Durchfuhr betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Neufassung), ABl. L 206/1 vom 11.6.2021, S. 1 und der Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, ABl. L 134 vom 29.5.2009, S.1, waren die Verweise in § 72 Absatz 2 entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 47.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 47.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 47.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 47.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 47.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Der ehemalige Wortlaut wird Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Mit § 107 Absatz 2 wird eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, um bei einer Änderung von Vorschriften in EG-/EU-Rechtsakten eine Verweisanpassung in den innerstaatlichen Vorschriften durch Rechtsverordnung vorzunehmen. Der neue § 107 Absatz 2 ZFdG trägt damit wesentlich zur Erhöhung der Rechtssicherheit und -klarheit bei.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 2002)**Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird aufgrund der Einfügung des neuen § 12a entsprechend angepasst.

Zu Nummer 2

Der Verweis auf die Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung wird zu einem statischen Verweis, da die geplante Novellierung der Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung die Streichung der in Bezug genommenen Vorschriften vorsieht. Es soll mit dem statischen Verweis erreicht werden, dass für die Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts der Bezug auf die Anlage XIV zu § 48 Straßenverkehrs-Zulassungsverordnung in der Fassung vom 25.06.2021 vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, weiterhin sichergestellt ist.

Zu Nummer 3

§ 12a regelt die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung auf gesetzlicher Ebene. Absatz 1 Nummer 1 übernimmt die in § 3 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung geregelten Fallgruppen der Steuerklärungspflicht für inländische Fahrzeuge; Absatz 1 Nummer 2 erfasst die bisher in § 10 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung geregelte Fallgruppe der ausländischen Fahrzeuge; Absatz 1 Nummer 3 regelt die bisher in § 15 Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung geregelte Steuerklärungspflicht bei widerrechtlicher Benutzung. Die Absätze 2 bis 4 überführen die Regelungen des § 3 Absatz 2 bis 4 der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung in das Gesetz.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Für die Artikel 2 bis 6 spricht nichts gegen ein zeitnahes Inkrafttreten nach Verkündung, da von keinem Umstellungsaufwand ausgegangen wird.

Zu Absatz 2

Ein Inkrafttreten zu einem festen Zeitpunkt in der Zukunft stellt sicher, dass alle von der Auflösung der Freizone Cuxhaven betroffenen Beteiligten ausreichend Zeit für organisatorischen oder technischen Vorlauf für den Vollzug der Neuregelungen erhalten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass neue Internetplattformen aus dem asiatischen Raum mit ihren Geschäftsgebaren den umsatzsteuerlichen Maßstäben einer gesetzmäßigen und gerechten Besteuerung nicht gerecht werden. Dabei überschwemmen die Akteure den Markt mit minderwertiger Wegwerfware und verschleiern die zutreffenden steuerlichen Grundlagen. Hierfür werden bewusst deutlich niedrigere steuerlich relevante Betragsangaben beim Zoll deklariert. Bund, Ländern und Gemeinden entgehen durch dieses Vorgehen schätzungsweise Steuereinnahmen in Milliardenhöhe.
- b) Der Bundesrat weist darauf hin, dass es sich beim E-Commerce um eine dynamische und hochagile Branche handelt, die mit enormer Geschwindigkeit auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagiert. Das erfordert auf Seiten des Fiskus eine wirksame Agenda, um die notwendigen Antworten für eine zutreffende Besteuerung geben zu können.
- c) Seinerzeit ging die effektive Haftungsregelung für Internethandelsplattformen auf eine Initiative der Länder zurück und ist bis heute ein bedeutender Baustein, Umsatzsteuereinnahmen zu sichern.
- d) Die gegenwärtige Problematik betrifft hingegen und ausschließlich Einfuhrabgaben, Einfuhrumsatzsteuer und Zölle in der Zuständigkeit des Bundes. Dabei werden mögliche Lösungen nicht nur auf Ebene der ebenso auch betroffenen Mitgliedstaaten zu suchen und zu finden sein, sondern vor allem aufgrund der Rechtssetzungszuständigkeit bei der Europäischen Union.
- e) Der Bundesrat sieht daher dringenden Handlungsbedarf, dass die Bundesregierung neben den Steuerausfällen auch die derzeit bestehende Wettbewerbsverzerrung zulasten der redlichen Unternehmer in Deutschland und in der Europäischen Union beseitigt.
- f) Der Bundesrat appelliert daher an die Bundesregierung, die Zollverwaltung in die Lage zu versetzen, die Händler auf den Internetplattformen aus dem asiatischen Raum ausnahmslos einer gerechten Besteuerung mit Einfuhrabgaben zuzuführen. Daneben muss sich die Bundesregierung auf Ebene der Europäischen Union dafür einsetzen, die Rahmenbedingungen im Umsatzsteuer- und Zollrecht so zu verändern, dass eine zutreffende und gerechte Besteuerung der Paketflut aus dem Drittland sichergestellt ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung hat ein großes Interesse an fairen Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen in der EU. Die Bekämpfung von Unterfakturierungen und anderer Unregelmäßigkeiten hat deshalb eine hohe Priorität. Das Thema betrifft aber nicht nur die Zollverwaltung, sondern auch die Finanzbehörden der Länder.

Die zollamtliche Abfertigung kann – soweit für die umsatzsteuerrechtliche Abwicklung die sogenannte einzige Anlaufstelle für die Einfuhr (Import-One-Stop-Shop = IOSS) genutzt wird – in jedem Mitgliedstaat der EU erfolgen. Bei Anwendung des IOSS-Verfahrens sehen die geltenden Gesetze für Warensendungen bis zu einem Wert von 150 Euro keine Erhebung von Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer vor, sondern stattdessen wird die Umsatzsteuer jeweils im Bestimmungsland erhoben (Mitgliedstaat des Verbrauchs).

Für die Verwaltung, Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer sind in Deutschland die Landesfinanzbehörden zuständig. Daher werden von den Mitgliedstaaten der Identifizierung die den jeweiligen Mitgliedstaat des Verbrauchs betreffenden Daten aus der Steuererklärung und Zahlungen in Deutschland zunächst dem BZSt zugeleitet und von dort nach einer Plausibilitätsprüfung an das für den jeweiligen Ansässigkeitsstaat des Unternehmers zuständige Zentralfinanzamt zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet. Für eine korrekte Erhebung der Umsatzsteuer sind die Landesfinanzbehörden in dem IOSS-Verfahren allerdings auf die zeitnahe Übermittlung der Daten (und Zahlungen) durch den Mitgliedstaat der Identifizierung über das BZSt angewiesen. Für die Sicherstellung der zutreffenden Umsatzbesteuerung in der EU ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen EU-Mitgliedstaaten essentiell. Daher sind zum 1. Juli 2021 neue Regelungen zur Verwaltungszusammenarbeit (VO (EU) Nr. 904/2010) in Kraft getreten.

Weiter ist zu beachten, dass ein Großteil der Warensendungen aktuell in anderen Mitgliedstaaten der EU zur Einfuhr abgefertigt und anschließend an die Empfänger in Deutschland weitergeleitet wird. Die Ware ist damit zum freien Verkehr abgefertigt (Unionsware) und unterliegt nicht (mehr) zollamtlicher Überwachung in Deutschland. Daher verspricht nur ein gesamteuropäischer Ansatz Aussicht auf Erfolg.

Seitens der EU-Kommission gibt es aktuell mehrere Vorhaben, die darauf abzielen, die Kontrollmöglichkeiten im Zollbereich und bei den besonderen Besteuerungsverfahren (u. a. IOSS-Verfahren) zu verbessern. Beide Vorhaben werden durch die Bundesregierung konstruktiv begleitet und mit den anderen EU-Mitgliedstaaten, der EU-Kommission und den betroffenen Verbänden erörtert.

